

nicht allenthalben auf dem Gesetze beruht, und daß wir auch das gemeine Recht benutzen. Aber auch über das gemeine Recht herrschen so verschiedene Ansichten, daß die Gerichtshöfe oft ganz verschiedene Erkenntnisse in einer und derselben Sache erlassen. Dem Sachwalter muthet man aber zu, daß er sofort erkenne, was widerrechtlich ist, während Seiten der Gerichtshöfe darüber Zweifel herrscht. Es würde nun natürlicherweise, wenn man dem Sachwalter die Pflicht auferlegen wollte, wenn man setzt: „wenn er denselben zu etwas Widerrechtlichem u. s. w. gewähren soll,“ das Widerrechtliche sofort zu erkennen, dies wird nicht wohl ausführbar sein, weil die Fälle sehr häufig sein werden, wo dies nicht möglich ist. Wenn man das praktische Leben annimmt, wie es sich gestaltet und von allzu sehr theoretischen Anschauungen absteht, so wird man finden, daß ein Sachwalter oft mit dem besten Willen gar nicht im Stande ist, sofort zu erkennen, ob eine Sache widerrechtlich ist oder nicht. Worauf stützt sich diese Erkenntniß? Sie stützt sich allemal auf die Mittheilungen seiner Klienten und Auftraggeber. Diese können ihm oft ganz irrthümliche Mittheilungen machen und zwar nicht selten absichtlich; es wird daher der Sachwalter nicht immer gleich von vorn herein im Stande sein zu sagen, es liege etwas Widerrechtliches vor. Später, wenn der Proceß angefangen, wenn er im vollen Verlaufe ist und der Gegner mit seinen Einwendungen und den Bescheinigungen dieser Einwendungen hervortritt, dann oft erst wird der Sachwalter wissen, daß eine Sache widerrechtlich sei. Es würde, wenn man hier die Worte des Entwurfs wieder herstellen wollte, dem Sachwalter eine zu strenge Verpflichtung auferlegt werden, die er schwerlich ganz gewissenhaft durchzuführen im Stande sein würde. Ich komme nun noch mit wenig Worten auf die Aufnahme der Wechselproteste und darauf zurück, ob dem Notar, der den Protest aufgenommen hat, auch aus diesem Wechselproteste Klage zu erheben zu gestatten ist oder nicht. Ich muß an die Spitze stellen, daß, wenn es auch in Abrede gestellt worden ist, doch in neuester Zeit sehr vielfach der Fall vorkommt, daß ein Sachwalter, wenn er den Protest als Notar aufgenommen hat, aus demselben auch klagt. Ich muß ferner vorausstellen, daß soviel mir bekannt ist, im Königreich Preußen die Notare die volle Berechtigung haben, aus den Notariatsurkunden, die sie aufgenommen und wo sie das Instrument ausgefertigt haben, den Proceß selbst allemal anzustellen. Es hat dort keinen Anstand gefunden. Ich will auch noch bemerken, daß ich glaube, wenn der Sachwalter als Notar einen Wechselprotest aufnahm, der eigentliche Auftrag, die eigentliche Handlung, die er zu verrichten hat, mit der Aufnahme des Protestes, mit der Ausfertigung der Urkunde und mit deren Absendung gleichsam als erloschen zu betrachten ist; es ist ein allein stehender Act. Warum soll es nun dem Sachwalter nicht frei stehen, wenn er von Dem, dem er den Protest überschiebt hat, denselben mit dem Auftrage zurück

bekommt, aus dem Proteste Klage zu erheben, dies zu thun? Daß eine Collision daraus erwachsen könne, ist nicht leicht denkbar, ebenso wenig kann ich mir denken, daß man deshalb mißtrauisch werden könnte gegen die Notare und gegen die von ihnen ausgefertigten Proteste, wenn sie zugleich das Recht haben, aus der Urkunde Klage zu erheben. Schließlich will ich noch darauf hinweisen, daß es bei einer Advocatenordnung sich doch wohl nicht bloß, wie ich schon erst bemerkt, darum handeln kann, seine wissenschaftliche Unterscheidung und Bedenken wahrzunehmen, sondern auch, hauptsächlich darum, das praktische Leben und die Rücksichten auf den Geschäftsverkehr ins Auge zu fassen. Eine Bestimmung der Art, daß ein Sachwalter aus seinem Proteste nicht klagen dürfen solle, würde eine für deren Geschäftsverkehr ungemein beschwerende und hemmende Maßregel sein. Gewiß werden mir, namentlich die Herren, die dem Handel- und Fabrikstande angehören, hierin sehr gern Recht geben. Warum will man, bloß um recht seine theoretische Anschauungen fort und fort aufrecht zu erhalten, auf diese Weise dem öffentlichen und dem Gewerbeverkehr Hemmnisse in den Weg werfen? Hinsichtlich des letzten Punktes muß ich auf Das zurückkommen, was bereits vom Herrn Referenten gesagt worden ist. Es ist keine Frage, daß auch das Hinstellen, wie schon eine beiläufige Ertheilung eines Rathes den Sachwalter verpflichten soll, eine solche Sache nicht anzunehmen, doch ein wenig sehr streng gefaßt ist. Ich will nur einmal auch hier auf das praktische Leben Bezug nehmen. Es darf nur einer von den Herren einmal einen Sachwalter im Vorbeigehen über irgend einen Fall ohne Nennung der Namen zu Rathe ziehen; sowie dies geschehen, dürfte der Sachwalter in dieser Sache dem Gegentheile nicht mehr dienen, das würde doch die Sache zu sehr auf die Spitze gestellt sein.

Abg. Linke: Vom Standpunkte der Kaufleute und Bankiers aus, glaube ich durchaus nicht zu irren, wenn ich erkläre, daß solche wohl Alle mit der Fassung der Deputation in Bezug auf die Wechselproteste vollkommen einverstanden sein werden. Was der Abg. Dr. Arnest und der Herr Referent in dieser Beziehung geäußert haben, kann ich von meinem Standpunkte aus nur vollkommen bestätigen.

Abg. Eisenstuck: Ich wollte ebenfalls nur vom Wechselproteste sprechen und allerdings würde Das, was sich bei mir auf eigene Erfahrung gründet, sich der Regierungsansicht zugeneigt haben, allein nach Dem, was ich von dem vorlehten Sprecher, dem Herrn Dr. Arnest, gehört habe, muß ich mir doch praktisch den Wunsch aufdringen, daß dem Deputationsvorschlage gemäß Beschluß gefaßt würde, weil er praktischer ist und nur in sehr seltenen Fällen präjudicial.

Abg. v. Lossow: Ich will nur auf den Fall hinweisen: ich erhalte von einem auswärtigen Hause einen Wechsel zum